Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/539

01. 06. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 hinsichtlich des Preisniveaus, das bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge zugrunde zu legen ist

»EG-Dok. R/1125/77 (AGRI 312) (FIN 301)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 [2]), sind die Währungsausgleichsbeträge auf der Grundlage des Stützpreisniveaus zu berechnen. Eine Ausnahme ist lediglich in Artikel 2 Abs. 3 für Rindfleisch vorgesehen.

Es wäre jedoch denkbar, die derzeitige Ausnahmeregelung in breiterem Umfang anzuwenden, wenn die Möglichkeit eines Abschlags auf das Interventionspreisniveau in den Fällen vorgesehen wird, in denen sich dies durchführen läßt, ohne daß es dadurch zu Verkehrsverlagerungen kommt. Die auf diesem Gebiet zu treffenden Entscheidungen sollten daher wohl überlegt und an ein Verfahren gebunden sein, das ein rasches Handeln möglich macht.

Mit der Einführung einer solchen allgemeinen Regelung kann auf die besondere Regelung für Rindfleisch verzichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erhält folgende Fassung:

„Es kann beschlossen werden, daß die Währungsausgleichsbeträge auf der Grundlage niedrigerer Preise als der Unterstützungspreis der betreffenden Erzeugnisse berechnet werden, wobei dem Beweglichkeitsgrad des Interventionsmechanismus oder der besonderen Marktlage, insbesondere hinsichtlich der verfügbaren Warenmengen und des Marktpreisniveaus, Rechnung zu tragen ist und soweit dies im Hinblick auf die Gefahr von Störungen des Marktes für das oder die betreffenden Erzeugnisse möglich ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 106 vom 12. Mai 1971, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Finanzbogen | Datum: 6. Mai 1977

1. Haushaltsstelle: Kapitel 78

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 hinsichtlich des Preisniveaus, das bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge zugrunde zu legen ist.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 28, 43 und 235 des Vertrags

4. Ziele des Vorhabens: Im Rahmen der Verordnung 974/71 soll die Möglichkeit vorgesehen werden, unter bestimmten Voraussetzungen für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge niedrigere Preise als die Interventionspreise zu berücksichtigen, was eine Verringerung der Währungsausgleichsbeträge zur Folge hätte.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ( )	kommendes Haushaltsjahr ( )
5.0 Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)		Verringerung nicht bezifferbar	
5.1 Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen)		Erhöhung nicht bezifferbar	

	Jahr	Jahr	Jahr . . . .
5.0.1 Mehrjähriger Ausgabenplan	Verringerung		nicht bezifferbar
5.1.1 Mehrjähriger Einnahmenplan	Erhöhung		nicht bezifferbar

5.2 Berechnungsweise: Die finanzielle Auswirkung wird von der tatsächlichen Anwendung der Senkung der Währungsausgleichsbeträge abhängen, die nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses von der Kommission zu beschließen sind. Daher ist eine quantitative Schätzung im Augenblick nicht möglich. Da die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im allgemeinen Ausgaben für den EAGFL, Abteilung Garantie, einerseits und eine Verringerung der Abschöpfungseinnahmen im Rahmen der eigenen Mittel andererseits mit sich bringt, dürfte eine etwaige Senkung der WAB grundsätzlich eine Verringerung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und eine Erhöhung der Abschöpfungseinnahmen zur Folge haben.

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja/Nein

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen Ja/Nein

Anmerkungen: Die in der Begründung erwähnte etwaige Einführung einer Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge würde ebenfalls finanzielle Auswirkungen haben, die sich nicht beziffern lassen. Sie hängen in erster Linie von den dafür festzulegenden Modalitäten ab (zum Beispiel Vorausfestsetzungsfrist) und zweitens vom Verhalten der Marktbeteiligten gegenüber den durchzuführenden Geschäften (Handel) in einer gegebenen Wirtschafts- und Währungslage. Insgesamt konnte sich die Einführung einer Vorausfestsetzung in einer leichten Erhöhung der Ausgaben und einer Verringerung der Abschöpfungseinnahmen auswirken. Bei bestimmten Währungsereignissen kann jedoch auch das Gegenteil eintreten. Im übrigen würde sich diese Vorausfestsetzung günstig auf die sogenannte Härtefall-Regelung auswirken (Befreiung von der Erhebung der Währungsausgleichsbeträge in bestimmten Währungssituationen).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 143/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Am 4. Februar 1977 hat die französische Regierung dem Rat und der Kommission ein Aide-memoire vorgelegt, in dem verschiedene Maßnahmen betreffend die Regelung für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge (WAB) angeregt werden.

Vorgeschlagen werden im einzelnen

a) die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge

b) bestimmte Verfahren, die eine Verringerung der WAB bewirken

— Verringerung, um dem industriellen Aspekt bestimmter Erzeugnisse Rechnung zu tragen (Zukker, Butter, Milchpulver)

— Verringerung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Erzeugnisse teilweise aus Rohstoffen hergestellt werden, die ohne Einfuhrabgaben importiert werden (Soja)

— Verringerung durch eine Ausweitung der bereits in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Franchise von 1,5 Punkten

— Verringerung für die Sonderregelungen für Einfuhren aus Drittländern.

Die italienische Regierung hat ihrerseits bei der Diskussion über die Preise für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 ein Memorandum vorgelegt. In diesem Memorandum hat sie neben der Abwertung der grünen Lira – die der Rat inzwischen bewilligt hat – eine Überprüfung der Berechnung der Währendungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Schweinefleisch gefordert.

2. Die Vorausfestsetzungen der Währungsausgleichsbeträge erscheint in gewisser Weise angemessen. In diesem Zusammenhang lassen sich nämlich die unterschiedlichen Gegebenheiten in Ländern innerhalb der Schlange und in Ländern mit floatender Währung außerhalb der Schlange nicht leugnen.

Im Handelsverkehr mit Drittländern dürfte diese Lösung nicht nur ohne größere Gefahren, sondern in den Fällen, in denen auch eine Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder Erstattung erfolgt, sogar eindeutig mit Vorteilen verbunden sein. In den übrigen Fällen und vor allem im innergemeinschaftlichen Handel, ist auf Grund der Gefahr von Spekulationen und der verwaltungstechnischen Nachteile große Vorsicht geboten.

Die Kommission wird ihre Arbeiten fortsetzen, damit in naher Zukunft eine entsprechende Regelung angenommen werden kann.

3. Bei hohen Währungsausgleichsbeträgen besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen (vgl. Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 18. April 1976 SEK(76) 3702). Überdies stellten die Währungsausgleichsbeträge als solche ein Handelshemmnis dar. Folglich liegen Maßnahmen, die auf eine weitestmögliche Verringerung der Währungsausgleichsbeträge abzielen, im Interesse der Gemeinschaft. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß sie dem Rat einen Vorschlag zur regelmäßigen Überprüfung der grünen Wechselkurse unterbreitet hat.

Selbst innerhalb des Systems der Währungsausgleichsbeträge sind Änderungen in zwei Richtungen möglich. Die Erweiterung der Franchise ist eine dieser Möglichkeiten. Sie kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

— entweder durch Verringerung des Prozentsatzes, der bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge zugrunde gelegt wird,

— oder durch Verringerung des als Berechnungsgrundlage verwendeten Interventionspreises.

Die zweite Lösung, die bereits auf dem Sektor Rindfleisch besteht (Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71) hat den Vorteil, daß sie automatisch für Länder mit starker Währung wie auch für Länder mit schwacher Währung gilt, während die Verringerung des Prozentsatzes, der bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge angewandt wird, gegenwärtig nur auf die schwachen Währungen Anwendung findet. Indessen ist bei der Anwendung eines Abschlags auf den Interventionspreis mit äußerster Vorsicht vorzugehen. Man darf nämlich nicht die Gefahren verkennen, die sich für das reibungslose Funktionieren der Marktorganisationen aus Währungsausgleichsbeträgen ergeben, die nicht mehr den in Landeswährungen bestehenden Unterschied zwischen den in zwei Mitgliedstaaten anwendbaren Interventionspreisen decken.

Infolgedessen ist bei Grunderzeugnissen, für die eine Interventionsregelung besteht, in den einzelnen Sektoren Fall für Fall und unter Berücksichtigung des Warenabflusses und der jeweiligen Beweglichkeit des Interventionsmechanismusses vorzugehen. Daher wird im beiliegenden Verordnungsvorschlag vorgeschlagen, künftighin den Grundsatz einer solchen Verringerung gelten zu lassen, die praktische Anwendung dieses Grundsatzes aber der Kommission nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses zu überlassen.

Bei Verarbeitungserzeugnissen, für welche der Währungsausgleichsbetrag auf der Grundlage des für das Grunderzeugnis geltenden Währungsausgleichsbetrages berechnet wird, stellt eine erneute Überprüfung des Verfahrens zur Berechnung des abgeleiteten Währungsausgleichsbetrages eine weitere Möglichkeit dar, um in einigen Fällen weniger hohe Beträge zu erzielen.

Die Kommission hat bereits früher die Ableitungskoeffizienten für die Berechnung des Währungsausgleichsbetrages in verschiedenen Sektoren überprüft. Sie beabsichtigt, diese Frage im Rahmen der Verwaltungsausschüsse erneut zu prüfen. Sie ist der Ansicht, daß in einigen Sektoren noch Änderungen vorgenommen werden könnten, um die handelshemmenden Währungsausgleichsbeträge auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

4. Die Kommission hat die Frage der Sonderregelungen für die Einfuhr aus Drittländern erneut geprüft (AKP-Zucker, Butter aus Neuseeland). Sie ist der Ansicht, daß das System der Währungsausgleichsbeträge in diesen Fällen weiterhin unverändert anzuwenden ist.